

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Memmingen vom 24.08.2021  
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)  
und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);  
Bekanntmachung der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 betreffend Verschärfung der  
Kontaktbeschränkungen, Beschränkung von Teilnehmerzahlen und Maskenpflicht an Schulen**

Die Stadt Memmingen macht gemäß § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV folgendes amtlich bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (Sieben-Tages-Inzidenz) betrug in den letzten Tagen:

22.08.2021	Tag 1	52,2
23.08.2021	Tag 2	79,4
24.08.2021	Tag 3	86,2

Quelle: jeweiliger tagesaktueller Abruf der 7-Tage-Inzidenz der Stadt Memmingen vom Robert-Koch-Institut – RKI, <http://corona.rki.de>

Damit ist in der Stadt Memmingen der maßgebliche Inzidenzwert von 50 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten.

2. Aufgrund dieser Überschreitung gelten in der Stadt Memmingen ab dem 26.08.2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz **über 50** liegt.
3. Diese amtliche Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV.

**Hinweise:**

Insbesondere weist die Stadt Memmingen auf folgende Regelungen hin (Näheres regeln die jeweiligen Vorschriften der 13. BayIfSMV):

**Allgemeine Kontaktbeschränkungen § 6 der 13. BayIfSMV**

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird

**Öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass § 7 der 13. BayIfSMV**

- An öffentlichen Veranstaltungen aus besonderen Anlass nach § 7 Abs. 1 der 13. BayIfSMV dürfen einschließlich geimpfter und genesener Personen in geschlossenen Räumen 25 und unter freiem Himmel 50 Personen teilnehmen.
- An privaten Veranstaltungen aus besonderen Anlass nach § 7 Abs. 1 der 13. BayIfSMV dürfen zuzüglich geimpfter und genesener Personen in geschlossenen Räumen 25 und unter freiem Himmel 50 Personen teilnehmen.

**Schulen § 20 der 13. BayIfSMV**

Für Schüler und Lehrkräfte aller Jahrgangsstufen besteht Maskenpflicht auch am Sitzplatz.